



U^{nterschied}wissen / Demnach S. R^{ath} in Erfahrung ge-
kommen / wasmassen viel der Einwohner und Nachbahren in
denen unter dieser Stadt Jurisdiction gelegenen Dorffschafften bißhero zum Vor-
fang allgemeiner kauffschlagenden Bürgerschafft / die auff ihrem Lande gebaute Berste und
anderes Getreide / nicht nach der Stadt / sondern anderwertes hin / durch allerhand unge-
wöhnliche Wege und Fahrten / in grosser Menge zuverführen / und daselbst an Frembde zu-
verkauffen / sich gelüsten lassen ; Als wil S. R^{ath} solchen ihrem Unterfangen hiemit ge-
steuret und vorgebeuget / auch zudem Ende allen und jeden besagter Dorffschafften Einwoh-
nern und Nachbahren / von was Art oder Zustande die seyn möchten / ernstlich verbothen
und untersaget haben / daß niemand die auff seinem Lande gebauete Berste und anderes Ge-
treide anders wohin zu Wasser oder zu Lande zuverführen sich unterstehen / sondern ein jeder
sein Getreide in die Stadt zu feilem Marckt zu bringen / und an Bürgere und Einwohner
derselben zuverkauffen schuldig und gehalten seyn sollen. Wornach sich ein jeder wird zu rich-
ten / und für Schaden zu hüten wissen. Begeben auff Unserm R^{ath} Hause den 17. Mo-
nats Tag Novembr. Anno 1692.

Burgermeistere und R^{ath}
der Stadt Danzig.

